Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit § 1 der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 629) verordnet der Landrat des Landkreises Rostock:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt in den in § 3 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Gebieten (Schutzgebiete) im Landkreis Rostock.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
- 2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate alt oder älter ist und nicht kastriert, sterilisiert oder auf hormonelle Weise fortpflanzungsunfähig gemacht ist,
- 3. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht mehr von einem Menschen gehalten wird einschließlich ihrer außerhalb der menschlichen Haltung geborenen Nachkommen,
- 4. Halter einer Katze, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- 5. unkontrollierter freier Auslauf die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann,
- 6. zuständige Behörde der Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

§ 3 Schutzgebiete

Folgende Gebiete des Landkreises Rostock werden als Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung ausgewiesen:

- 1. Amt Schwaan mit den Gemeinden
 - a. Stadt Schwaan und die Ortsteile Bandow, Letschow, Dorf Tatschow und Hof Tatschow
 - b. Benitz
 - c. Bröbberow
 - d. Kassow
 - e. Rukieten
 - f. Vorbeck
 - g. Wiendorf

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Schutzgebiet

- (1) Halter von Katzen, die ihre Katze im Schutzgebiet unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben Ihre Katze zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Kennzeichnung muss durch einen implantierten Mikrochip/Transponder erfolgen. Die Registrierung ist in einem privat geführten Haustierregister durchzuführen. Registrierungen können kostenlos beispielsweise vorgenommen werden bei:
 - 1. FINDEFIX Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

In der Raste 10

53129 Bonn

Tel: 0228 6049635 Fax: 0228 6049642

www.findefix.com

E-Mail: info@findefix.com

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Otto-Volger-Str.15

65843 Sulzbach/Ts.

Tel.: 06190-937300

Fax: 06190-937400

E-Mail: info@tasso.net

www.tasso.net

Für die Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung (Transpondernummer) zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal

des Tieres (z.B. Fellfarbe oder –zeichnung), der Name und die Anschrift des Halters sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres anzugeben. Im Fall der Registrierung in einem privat geführten Register dürfen die vorgenannten Daten auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen; die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 28. März 2002 (GVOBI. M-V S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) In bestimmten Einzelfällen kann von der zuständigen Behörde von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, sofern eine Unverträglichkeit der Katze bezogen auf die Kennzeichnung nachgewiesen wird.

§ 5 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen im Schutzgebiet oder Unfruchtbarmachung

- (1) Der Halter einer fortpflanzungsfähigen Katze darf dieser in den in § 3 genannten Schutzgebieten keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Kann die Einhaltung des Auslaufverbots nach Absatz 1 vom Halter der Katze nicht sichergestellt werden oder möchte der Halter den freien unkontrollierten Auslauf der Katze im Schutzgebiet nicht verweigern, hat er die Katze durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Ein Nachweis hierüber ist vom Halter der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 1 für Zuchtund/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 6 Maßnahmen gegenüber im Schutzgebiet aufgegriffenen Katzen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten Auslauf hat, entgegen § 5 Absatz 1 im Schutzgebiet angetroffen, kann dem Halter der Katze von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Zum Zweck der Ermittlung des Halters der aufgegriffene Katze, darf die Katze in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung des Halters der Katze soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist eine im Schutzgebiet aufgegriffene Katze, welche dort unkontrolliert freien Auslauf hat, nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung des Halters daher nicht möglich, so kann die zuständige Behörde einen Tierarzt mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist diese Katze noch fortpflanzungsfähig, so kann die zuständige Behörde einen Tierarzt mit der Kastration beauftragen.

§ 7 Maßnahmen gegenüber im Schutzgebiet freilebenden Katzen

- (1) Die zuständige Behörde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nachdem die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht, gekennzeichnet und registriert wurde, kann sie wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen wurde.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die zuständige Behörde oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.
- (3) Wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt, hat diese Katzen ebenfalls kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. § 6 Absatz 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach § 6 Absatz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 4 Abs.1 (Kennzeichnung- und Registrierung) und die Pflicht nach § 5 Abs.1 (Auslaufverbot oder Unfruchtbarmachung) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

09.07. 2018

Güstrow, den

Sebastian Constien

Landrat